

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 5. April 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-364
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 14-1.65.23-9/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.23-409

Antragsteller:

Sicherungsgerätebau GmbH
Hofstraße 10
57076 Siegen

Zulassungsgegenstand:

Überdruck-Leckanzeiger Typ DL.. und Typ DLG.. als Teil eines Leckanzeigegerätes für doppelwandige Behälter, Behälter mit Leckschutzauskleidung oder Leckschutzummantelung, Überwachungsräume von Wannen und Flächenabdichtungen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Geltungsdauer bis:

30. April 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und zwei Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Überdruck-Leckanzeiger den Typbezeichnungen DL.. (mit integrierter Pumpe) und DLG.. (mit integrierter Druckgasversorgung) mit den Ausführungsvarianten für Alarmedruckschaltwerte von ≥ 50 mbar, ≥ 100 mbar, ≥ 290 mbar, ≥ 330 mbar, ≥ 400 mbar, ≥ 450 mbar, ≥ 590 mbar, ≥ 750 mbar, ≥ 1000 mbar, ≥ 1100 mbar, ≥ 1500 mbar, ≥ 2000 mbar, ≥ 2300 mbar, ≥ 2500 mbar und ≥ 3000 mbar Überdruck.
- 1.2 Die Leckanzeiger dürfen an geeignete Überwachungsräume von doppelwandigen Behältern, von Behältern mit Leckschutzauskleidung oder Leckschutzummantelung, von Wannen und von Flächenabdichtungen für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten angeschlossen werden (Aufbau des Leckanzeigergerätes siehe Anlage 1).
- 1.3 Geeignete Überwachungsräume sind Überwachungsräume mit einem Volumen bis zu 8 m^3 , die für den Prüfdruck des Überwachungsraumes der jeweiligen Ausführungsvariante des verwendeten Leckanzeigers ausgelegt sind.
- 1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung -) erteilt.
- 1.5 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹.

2 Bestimmung für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Eine Undichtheit in den Wänden des Überwachungsraumes wird durch einen Druckabfall auf den Alarmschaltwert optisch und akustisch angezeigt.
- 2.1.2 Der Leckanzeiger besteht aus den Anzeige- und Bedienelementen, der Überdruckpumpe mit vorgeschaltetem Trockenfilter oder einem kontinuierlich angeschlossenen Druckspeicher oder betrieblichen Drucknetz mit Inertgas oder getrockneter Luft, den Druck- und Messleitungen mit den Absperr- und Sicherheitsventilen, dem Drucksensor und den elektrischen Komponenten der Steuerung. Die Bauteile und Bauteilkomponenten sind in der Technischen Beschreibung² angegeben. Zum Schutz des Überwachungsraumes gegen unzulässige Überdrücke werden die Überdruckventile entsprechend den im Abhang B der Technischen Beschreibung angegebenen Öffnungsdrücken eingestellt.
- 2.1.4 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter (ZG-LAGB)" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom August 1994 erbracht.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 19. August 2002

² Vom TÜV-Nord geprüfte Technische Beschreibung vom 11.03.2005 des Überdruck-Leckanzeigers vom Typ DL...

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Leckanzeiger dürfen nur in den Werken des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessung und Werkstoffen den in Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Leckanzeiger, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist der Leckanzeiger mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typenbezeichnung
- Zulassungsnummer

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Leckanzeiger mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellerwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Leckanzeigers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

Im Rahmen der werkeigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Leckanzeigers durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Bauteile des Leckanzeigers funktionssicher sind und dem geprüften Baumuster entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Leckanzeigers
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Leckanzeigers
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Leckanzeiger, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Leckanzeigergeräte für Behälter" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrundeliegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

- 3.1 (1) Es ist darauf zu achten, dass der Leckanzeiger hinreichend gegen die zu lagernde Flüssigkeit beständig ist und die wassergefährdende Flüssigkeit nicht mit dem Leckanzeigemedium reagiert.
- 3.2 Die Einsatzgrenzen der Leckanzeiger zur Sicherstellung der Alarmgabe sind in Abhängigkeit vom maximal wirksamen Flüssigkeitsdruck auf die Tanksohle (statischer Druck der Lagerflüssigkeit zuzüglich Überlagerungsdruck) je nach Alarmschaltwert der Leckanzeigerausführung aus den Angaben des Anhangs B der Technischen Beschreibung zu entnehmen.
- 3.3 Der Leckanzeiger darf nur bei unterirdischen Behältern an einen Zusammenschluss von Überwachungsräumen angeschlossen werden. Die Absperrhähne für jeden angeschlossenen Behälter müssen bei Betrieb des Leckanzeigers in Stellung "offen" sein.
- 3.3 Der Anschluss der Leckanzeiger an Behälter nach Abschnitt 1.2 zur Lagerung von Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 55 °C, darf für die in der Technischen Beschreibung aufgeführten Betriebsarten mit gesicherter Nachspeisung oder ohne gesicherter Nachspeisung unter Verwendung von Inertgas oder getrockneter Luft als Leckanzeigemedium nur dann erfolgen, wenn die Anforderungen, die nach Anhang B der DIN EN 13160-1³ hinsichtlich der Gerätekategorien nach EN 1127-1⁴ gestellt werden, eingehalten werden.
- Die gesicherte Nachspeisung nach Anhang B der DIN EN 13160-1 mit dem Leckanzeigemedium (Überwachungsmedium) Luft oder Inertgas gilt als erfüllt,
- wenn der Leckanzeiger eine integrierte Pumpe hat,
 - wenn der Leckanzeiger an ein für den Betrieb des Leckanzeigers geeignetes kontinuierlich betriebenes Druckluft- oder Druckgasnetz angeschlossen ist.
 - wenn bei Betrieb mit einem kontinuierlich angeschlossenen Druckspeicher (Betriebsart mit stationärer Druckluftflasche) eine Restdruck-Überwachung des Druckspeichers mit Alarmmeldung installiert ist.
- Die Nachspeisung nach Anhang B der DIN EN 13160-1 mit dem Leckanzeigemedium (Überwachungsmedium) Luft oder Inertgas ist nicht gesichert, wenn bei Betrieb mit dem kontinuierlich angeschlossenen Druckspeicher (Betriebsart mit stationärer Druckluftflasche) keine Restdruck-Überwachung des Druckspeichers mit Alarmmeldung installiert ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 (1) Der Leckanzeiger muss entsprechend Abschnitt 4 der Technischen Beschreibungen eingebaut und entsprechend Abschnitt 5 der Technischen Beschreibungen in Betrieb genommen werden.
- Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Leckanzeigers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- (2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn sie nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

3 DIN EN 13160-1:09/2003, Leckanzeigesysteme, Teil 1 Allgemeine Grundsätze

4 DIN EN 1127-1:10/1997, Explosionsschutz, Teil 1 Grundlagen und Methodik

4.2 Die Leckanzeiger müssen außerhalb explosionsgefährdeter Bereichen in einem trockenen Raum oder im Freien in einem Schutzkasten montiert werden.

5 Bestimmung für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfung

Die Leckanzeigegeräte mit Leckanzeigern müssen entsprechend Abschnitt 6 der Technischen Beschreibung betrieben und gewartet werden. Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuliefern.

Dr.-Ing. Kanning

Beglaubigt